

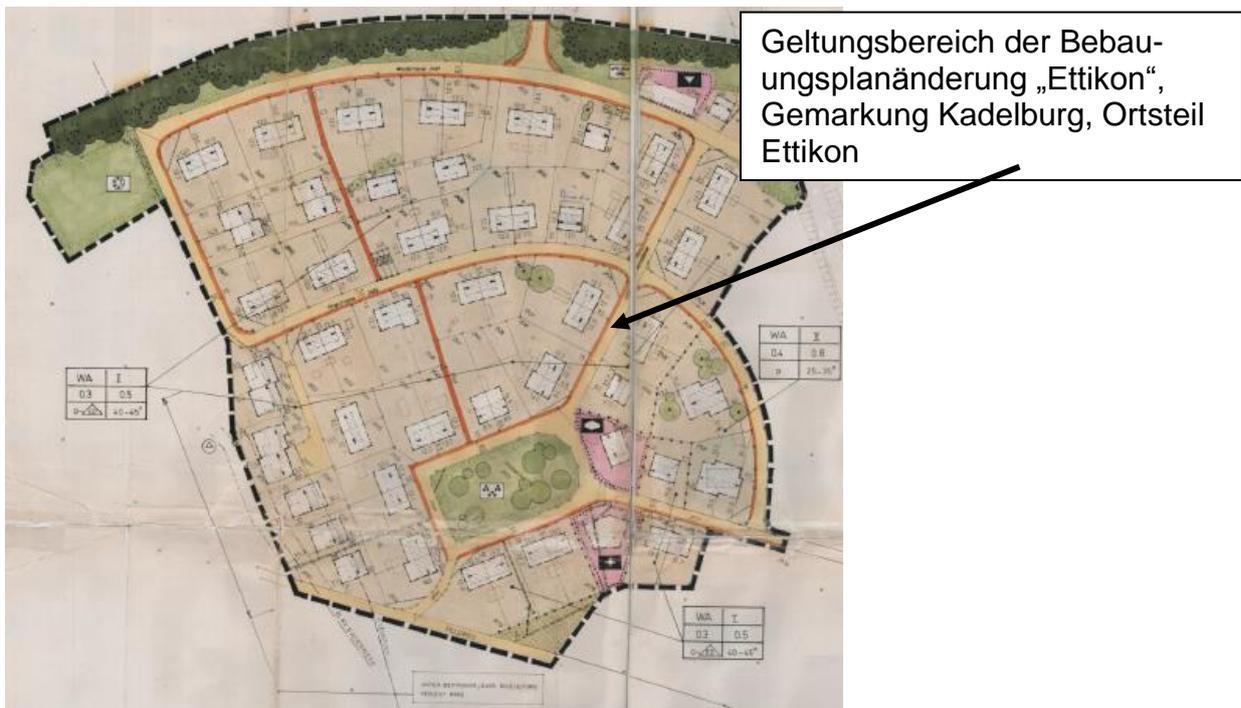
## Öffentliche Bekanntmachung

### Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes Ettikon, Gemarkung Kadelburg, Ortsteil Ettikon im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Küssaberg hat am 06.05.2019 in öffentlicher Sitzung die Änderung des Bebauungsplans „Ettikon“, Gemarkung Kadelburg, Ortsteil Ettikon im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung wird nördlich begrenzt durch die Landstraße L 161, westlich durch das Waldgebiet „Distrikt Emmerich“ und südlich sowie östlich durch landwirtschaftliche Nutzflächen. Im Einzelnen gilt der zeichnerische Teil zur Bebauungsplanänderung.

**Die Änderung des Bebauungsplans „Ettikon“, Gemarkung Kadelburg, Ortsteil Ettikon tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).**



Die Änderung des Bebauungsplans kann einschließlich ihrer Begründung im Rathaus Küssaberg, Bauverwaltung, Zimmer OG 39 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Planänderung und ihre Begründung einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beacht-

lich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend zu machen.

Küssaberg, 10.05.2019

Manfred Weber  
Bürgermeister